

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	17.09.2015

**Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler aus der Sitzung vom 18.12.2014, TOP 8.3.2  
Schaffung von weiteren Parkplätzen in Blumenberg - Antrag der SPD-Fraktion (AN/1769/2014);  
hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfauftrag**

### Text des Beschlusses:

Die Bezirksvertretung Chorweiler bittet, die Anlage weiterer Parkplätze in Köln-Blumenberg zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, in folgenden Bereichen:

1. In der Baulücke neben den Firmen Tornatzki/Lehmler und dem Kindergarten an der Langenbergstraße,
2. am verbliebenen Parkplatz neben den Flüchtlingscontainern an der Langenbergstraße; die noch vorhandenen Parkplätze könnten erweitert werden,
3. im Brachland neben dem Wendehammer am Ende der Vogelsbergstraße (wird bereits am Rand als Parkplatz genutzt),
4. hinter dem Kindergarten neben "Blu4Ju" am Kreisverkehr in der Langenbergstraße.

Sollte die dauerhafte Anlage nicht möglich sein, bittet die Bezirksvertretung Chorweiler weiterhin zu prüfen, ob zumindest eine provisorische Anlage, während der Aufstellung der Container, möglich ist.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Alle vier aufgeführten Standorte befinden sich im Eigentum der Stadt Köln. Entsprechend den Festsetzungen der rechtsgültigen Bebauungspläne ist keiner der vorgeschlagenen Standorte als öffentliche Verkehrsfläche in den Bebauungsplänen ausgewiesen. Somit müssen für die dauerhafte sowie provisorische Anlage weiterer Parkplätze die bestehenden Bebauungspläne entsprechend geändert werden, was sich mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung beziehungsweise mit den in den Bebauungsplänen festgesetzten Nutzungen nicht vereinbaren lässt. Weiterhin würden Grundstücke, für die eine Bebauung festgesetzt ist, wesentlich im Wert gemindert. Auch würden der Stadt Köln Kosten entstehen, die nicht refinanzierbar sind.

Zu den einzelnen Standorten wird Folgendes ausgeführt.

#### Zu 1.:

Das Grundstück war bereits Gegenstand einer mündlichen Anfrage aus der Sitzung am 04.09.2014. Die Verwaltung hatte im Zuge der Beantwortung mitgeteilt, dass das Grundstück an der Langenbachstraße als "Allgemeines Wohngebiet" mit einer straßenseitigen zweigeschossigen und einer dahinterliegenden eingeschossigen Bebauung im Bebauungsplan 62569/02, 5. Änderung, festgesetzt ist. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen sind hinter der zweigeschossigen Bebauung ausschließlich nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Zu 2.:

Der Grundstücksbereich ist im Bebauungsplan 62559/02.002 als "öffentliche Grünfläche" festgesetzt, das heißt die drei bestehenden Parkplätze sind zugunsten einer eingeschossigen Wohnbebauung und mit einer Festsetzung als öffentliche Grünfläche überplant worden.

Zu 3.:

Diese Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan als "Allgemeines Wohngebiet" mit der Zweckbestimmung "Parkpalette" festgesetzt. Eine Realisierung der Parkpalette ist nicht mehr geplant, da die notwendigen Kfz-Stellplätze der umliegenden Wohnbebauung anderweitig nachgewiesen werden konnte. Das Grundstück ist nunmehr für eine Wohnbebauung in zwei- bis dreigeschossiger Bauweise vorgesehen, die dem Bedarf nach Mietwohnungen Rechnung tragen soll.

Zu 4.:

Dieser Grundstücksbereich ist in den Bebauungsplänen 62559/02 und 62569/03-2 als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Schule" festgesetzt. Eine Aufgabe des Schulstandortes ist derzeit nicht beabsichtigt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass bei der Realisierung von Blumenberg für jede Wohneinheit ein privater Stellplatz nachgewiesen worden ist. In den Straßen der Siedlung sind in ausreichendem Maße öffentliche Parklätze (Besucherparkplätze) realisiert worden.